

## **Benutzungsgebührenordnung für die Mehrzweckhalle Denkingen vom 18.04.2017**

Der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen hat am 18.04.2017 in öffentlicher Sitzung die Benutzungsgebührenordnung für die Mehrzweckhalle Denkingen wie folgt beschlossen:

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Entsprechend der Ziffer 14 der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Denkingen vom 12.06.2001 werden für die Benutzung der Mehrzweckhalle Miet- und Nebenkosten nach der nachfolgenden Benutzungsgebührenordnung erhoben.
- 1.2 Erstreckt sich eine Veranstaltung zusammenhängend über mehrere Tage (bis zu 3 Tage) so werden die Gebühren nur einmal berechnet.
- 1.3 Sämtliche Nebenkosten und Gebühren (einschließlich Zuschlag für Hausmeistertätigkeit, Einsatz Bauhofmitarbeiter und Brandwache) werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

### **2. Nebenkosten allgemein**

- 2.1 Bei Veranstaltungen, für die Benutzungsgebühren im Rahmen dieser Benutzungsgebührenverordnung für die Mehrzweckhalle Denkingen erhoben werden, werden der Strom- und Wasserverbrauch angerechnet.
- 2.2 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt aufgrund der Ablesung der Stromzähler zuzüglich Umsatzsteuer und gesetzliche Abgaben (z. B. Kohleabgaben) zum jeweils geltenden Tarif.
- 2.3 Die Abrechnung des Wasser- und Abwasserverbrauchs erfolgt aufgrund der Ablesung des Wasserzählers und wird entsprechend der jeweils geltenden Gebühr in der Wasserversorgungssatzung bzw. der Abwassersatzung berechnet.

### **3. Sportliche Veranstaltungen**

- 3.1 Grundgebühr für Sportveranstaltungen (einschließlich Tribüne, Umkleideräume, Duschen) 100 €
- 3.2 Zuschlag für Bewirtung (ohne Küchenbenutzung jedoch Foyer) 40 €
- 3.3 Zuschlag für Küchenbenutzung 80 €

### **4. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen**

- 4.1 Grundgebühr (einschließlich Stühle, Tische, Bühne, ohne Bar) 180 €
- 4.2 Zuschlag für Bewirtung (ohne Küchenbenutzung) 110 €
- 4.3 Zuschlag für Küchenbenutzung 80 €
- 4.4 Zuschlag für Barbetrieb (einschließlich Ausleihung gemeindeeigene Bar) 160 €
- 4.5. Kautions für Veranstaltungen 500 €

### **5. Jugendveranstaltungen**

- 5.1 Grundgebühr für Jugendveranstaltungen (einschließlich Tribüne, Umkleideräume, Duschen, Bestuhlung, Bühne, ohne Bar) 45 €
- 5.2 Zuschlag für Bewirtung (ohne Küchenbenutzung jedoch Foyer) 15 €

### **6. Zuschlag für Hausmeister-, und Bauhoftätigkeit**

- 6.1 Für rein auf Gewinn abzielende Tanzveranstaltungen örtlicher Vereine und Veranstalter wird unabhängig von der Dauer eine Gebühr für die Tätigkeiten des Hausmeisters erhoben 55 €

ab 2.00 Uhr wird für jede angefangene Stunde zusätzlich berechnet 30 €

- 6.2 Die tatsächlich anfallenden Bauhofstunden für das Auslegen und den Abbau des Schutzbodens oder für sonst. Tätigkeiten des Bauhofs, werden entsprechend in Rechnung gestellt. Der Stundensatz für den Einsatz von Bauhofmitarbeitern richtet sich nach dem jeweils aktuell gültigen Verrechnungssatz.

## **7. Probelokal**

- 7.1 Probelokal (einschließlich Foyer oder umgekehrt) 60 €
- 7.2 Zuschlag für Bewirtung 15 €
- 7.3 Zuschlag Küchenbenutzung 80 €
- 7.4 Zuschlag für Barbetrieb 100 €

## **8. Sonstige Zuschläge**

- 8.1 Bei Teilküchenbenutzung (Besteck, Spülmaschine, ohne Herd und Fritteuse) 40 €
- 8.2 Zuschlag für reine Tanzveranstaltung 620 €
- 8.3 Auslegen und Abbau des Schutzbodens 150 €

## **9. Brandwachen**

- 9.1 Die Kosten für die angeordnete Brandwache trägt der Veranstalter. Der Kostenersatz richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Denkingen.

## **10. Auswärtige Vereine**

- 8.1 Bei Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter verdoppelt sich die Gebühr mit Ausnahme von Ziffer 2 und 5.

- 8.2 Bei auswärtigen Veranstaltern dürfen einheimische Gruppen und Vereine nicht als Veranstalter vorgeschoben werden. In diesem Falle wird die Hallengebühr wie für einen auswärtigen Veranstalter berechnet.
- 8.3 Bei Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter kann die Gemeindeverwaltung eine Kautions von mindestens 100 v. H. der entsprechenden Gebühr festsetzen.

## **11. Jugendveranstaltungen**

Als Jugendveranstaltungen gelten Veranstaltungen, bei denen überwiegend Jugendliche mitwirken. Als Jugendliche zählen Personen bis zum 18. Lebensjahr.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsgebührenordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Die Benutzungsgebührenordnung vom 19.02.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Benutzungsgebührenordnung vom 19.02.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Denkingen, den 18.04.2017

Wuhrer  
Bürgermeister

4.1	Grundgebühr	145 €	<b>225 €</b>	80 €
4.2	Bewirtung (ohne Küche)	90 €	<b>135 €</b>	45 €
4.3	Küchenbenutzung	60 €	<b>100 €</b>	40 €
4.4	Zuschlag für Teilküchenbenutzung	30 €	<b>40 €</b>	10 €
4.5	Zuschlag für reine Tanzveranstaltung	570 €	<b>620 €</b>	50 €
4.6	Zuschlag für Barbetrieb	155 €	<b>255 €</b>	100 €
4.7	Jugendveranstaltungen	30 €	<b>45 €</b>	15 €
4.7.1	Bewirtung (Foyer, ohne Küche)	5 €	<b>15 €</b>	10 €
4.8	Gesamtgebühr für Hochzeiten Auswärtiger	1.500 €	<b>1.635 €</b>	135 €
4.8.1	Kautions für Veranstaltungen	500 €	<b>500 €</b>	- €
<b>5.</b>	<b>Zuschlag für Hausmeister</b>			
5.1	Hausmeistertätigkeit	35 €	<b>55 €</b>	20 €
5.1.1	Zuschlag ab 2 Uhr pro Stunde	25 €	<b>30 €</b>	5 €
<b>6.</b>	<b>Sonderräume und sonstige Zuschläge</b>			
6.1	Probelokal und Foyer	50 €	<b>80 €</b>	30 €
6.2	Bewirtung (ohne Küche)	5 €	<b>35 €</b>	30 €
6.3	Zuschlag Küchenbenutzung	45 €	<b>70 €</b>	25 €
6.4	Teilküchenbenutzung	30 €	<b>40 €</b>	10 €
6.5	Barbetrieb Foyer	78 €	<b>125 €</b>	47 €
6.6	Auslegen und Abbau des Schutzbodens zzgl. Bauhof	150 €	<b>150 €</b>	- €

<b>Anzahl der entgeltlichen Veranstaltungen</b>		Durchschnitt	<b>2016</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Sportliche Veranstaltung	Grundgebühr	1	1	1	1
	Bewirtung (Foyer, ohne Küche)	1	1	1	1
	Küchenbenutzung	1	0	1	0

	Zuschlag für Teilküchenbenutzung	3	1	4	2
	Jugendveranstaltung	2	0	4	2
	Bewirtung (Foyer, ohne Küche)	2	0	4	2
Kulturelle Veranstaltung	Grundgebühr	11	9	13	11
	Bewirtung (ohne Küche)	11	9	13	11
	Küchenbenutzung	2	2	1	2
	Zuschlag für Teilküchenbenutzung	6	4	7	6
	Zuschlag für reine Tanzveranstaltung	0	0	0	0
	Zuschlag für Barbetrieb	5	4	5	4
	Jugendveranstaltungen	1	0	0	1
	Bewirtung	1	0	0	1
	Gesamtgebühr für Hochzeiten Auswärtiger	3	3	5	1
Probelokal	Probelokal und Foyer	1	1	0	1
	Bewirtung (ohne Küche)	1	1	0	0
	Zuschlag Küchenbenutzung	0	0	0	0
	Teilküchenbenutzung	1	1	0	1
	Barbetrieb Foyer	1	0	1	1
	Hausmeister**	5	5	5	5
	die Tätigkeit liegt bei durchschnittlich 4 Stunden pro Veranstaltung. Nach dem aktuellen Verrechnungssatz sind dies 55 € * 4 Std. = 220 €. Bei einer Kostendeckung von 25% wird ein pauschaler Satz von 55 € vorgeschlagen.				

		Äquivalenzziffer	Nutzung	Bemessungseinheiten	Kosten je Bemessungseinheiten	Kosten je Veranstaltung	KD 10%	Gebührenvorschlag		gesamte Einnahmen jährlich
Sportliche Veranstaltung	Grundgebühr	1	1,00	1	1.361,65 €	1.361,65 €	136,17 €	<b>135,00 €</b>		135,00 €
	Bewirtung (Foyer, ohne Küche)	0,25	1,00	0,25	340,41 €	340,41 €	34,04 €	<b>35,00 €</b>		35,00 €
	Küchenbenutzung	0,5	1,00	0,5	680,83 €	680,83 €	68,08 €	<b>70,00 €</b>		70,00 €
	Zuschlag für	0,3	3,0	0,9						

	Teilküchenbenutzung		0		1.225,49 €	408,50 €	40,85 €	<b>40,00 €</b>		120,00 €
	Jugendveranstaltung	0,33	2,00	0,66	898,69 €	449,35 €	44,93 €	<b>45,00 €</b>		90,00 €
	Bewirtung (Foyer, ohne Küche)	0,1	2,00	0,2	272,33 €	136,17 €	13,62 €	<b>15,00 €</b>		30,00 €
Kulturelle Veranstaltung	Grundgebühr	1,66	11,00	18,26	24.863,76 €	2.260,34 €	226,03 €	<b>225,00 €</b>		2.475,00 €
	Bewirtung (ohne Küche)	1	11,00	11	14.978,17 €	1.361,65 €	136,17 €	<b>135,00 €</b>		1.485,00 €
	Küchenbenutzung	0,75	2,00	1,5	2.042,48 €	1.021,24 €	102,12 €	<b>100,00 €</b>		200,00 €
	Zuschlag für Teilküchenbenutzung	0,3	6,00	1,8	2.450,97 €	408,50 €	40,85 €	<b>40,00 €</b>		240,00 €
	Zuschlag für reine Tanzveranstaltung	4,55	1,00	4,55	6.195,52 €	6.195,52 €	619,55 €	<b>620,00 €</b>		- €
	Zuschlag für Barbetrieb	1,88	5,00	9,4	12.799,53 €	2.559,91 €	255,99 €	<b>255,00 €</b>		1.275,00 €
	Jugendveranstaltung	0,33	1,00	0,33	449,35 €	449,35 €	44,93 €	<b>45,00 €</b>		45,00 €
	Bewirtung (Foyer, ohne Küche)	0,1	1,00	0,1	136,17 €	136,17 €	13,62 €	<b>15,00 €</b>		15,00 €
	Gesamtgebühr für Hochzeiten Auswärtiger	12	3,00	36	49.019,46 €	16.339,82 €	1.633,98 €	<b>1.635,00 €</b>		4.905,00 €
Probelokal	Probelokal und Foyer	0,6	1,00	0,6	816,99 €	816,99 €	81,70 €	<b>80,00 €</b>		80,00 €
	Bewirtung (ohne Küche)	0,25	1,00	0,25	340,41 €	340,41 €	34,04 €	<b>35,00 €</b>		35,00 €
	Zuschlag Küchenbenutzung	0,5	1,00	0,5	680,83 €	680,83 €	68,08 €	<b>70,00 €</b>		- €
	Teilküchenbenutzung	0,3	1,00	0,3	408,50 €	408,50 €	40,85 €	<b>40,00 €</b>		40,00 €
	Barbetrieb Foyer	0,9	1,00	0,9	1.225,49 €	1.225,49 €	122,55 €	<b>125,00 €</b>		125,00 €

